

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dienstleistungen  
Softwarewartung

innoForce Est.

Böngerta 4 • 9496 Balzers • Fürstentum Liechtenstein  
Phone: +423 / 384 01 00 • Fax: +423 / 384 01 01  
E-Mail: [info@innoforce.li](mailto:info@innoforce.li) • [www.innoforce.li](http://www.innoforce.li)

## Index

<b>1</b>	<b>DIENSTLEISTUNGEN</b> .....	<b>3</b>
1.1	ART DER DIENSTLEISTUNGEN, VERANTWORTLICHKEIT UND ORT DER ERFÜLLUNG .....	3
1.2	ÄNDERUNGEN DER VEREINBARTEN LEISTUNGEN .....	3
1.3	PREISE .....	4
1.4	RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....	5
1.5	PERSONAL / PROJEKTORGANISATION .....	5
1.6	VERTRAULICHE DATEN .....	5
1.7	GARANTIE .....	5
1.8	EIGENTUM AM ARBEITSRESULTAT, URHEBERRECHT, IDEEN, KONZEPTE, ERFINDUNGEN UND ENTWICKLUNGEN .....	6
1.9	HAFTUNG .....	7
1.10	BEENDIGUNG .....	7
1.11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7
<b>2</b>	<b>SOFTWARE-WARTUNG</b> .....	<b>9</b>
2.1	UMFANG DER WARTUNG .....	9
2.2	WARTUNGSBEREITSCHAFT .....	9
2.3	PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....	10
2.4	GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG .....	10
2.5	VERTRAGSDAUER .....	10
2.6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	11

# 1 Dienstleistungen

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch innoForce Est. Diese umfassen entweder die Beratung und Unterstützung des Kunden bei Einführung und Betrieb von Informatiklösungen (nachfolgend "Systemberatung" genannt), oder die Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklung und Realisierung von Informatikprojekten (nachfolgend "Projektarbeiten" genannt).

## 1.1 Art der Dienstleistungen, Verantwortlichkeit und Ort der Erfüllung

Für Art und Umfang der Dienstleistungen ist der zwischen innoForce Est. und dem Kunden abgeschlossene Einzelvertrag massgeblich.

**Systemberatung:** Solche Dienstleistungen werden gemäss den vom Kunden erteilten Aufträgen und Arbeitsanweisungen erbracht. Die Nutzung der dabei erzielten Arbeitsergebnisse liegt in der Verantwortung des Kunden. Die Dienstleistungen gelten als erfüllt, sobald innoForce Est. in dem im Auftrag umschriebenen Umfang für den Kunden tätig war. Im Übrigen untersteht die Systemberatung dem Recht des einfachen Auftrages.

**Projektarbeiten:** Bei solchen Dienstleistungen bestimmt innoForce Est. die Art und Weise der Erbringung und ist gemäss den im Vertrag festgehaltenen Erfüllungskriterien für die erzielten Resultate verantwortlich. Die vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen und seine Mitwirkung werden im Vertrag geregelt. Die Dienstleistungen gelten als erfüllt, sobald innoForce Est. dem Kunden die im Vertrag aufgeführten Arbeitsergebnisse (z. B. Programme, Dokumentationen, Auswertungen auf Datenträger usw.) übergeben und die Arbeiten gemäss den im Vertrag festgelegten Erfüllungskriterien abgeschlossen hat. Im Übrigen unterstehen die Projektarbeiten dem Recht des Werkvertrages.

Von innoForce Est. nicht beeinflussbare Umstände wie Einwirkungen von Systemen, Programmen oder Dienstleistungen Dritter, Ausfall von Personal, ungenügende oder verspätete Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung, entbinden innoForce Est. von der Einhaltung vereinbarter Erfüllungstermine und -bedingungen.

Die Dienstleistungen werden grundsätzlich am Domizil von innoForce Est. - dieses gilt als Erfüllungsort - und nur in dem vertraglich festgelegten Umfang in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht.

## 1.2 Änderungen der vereinbarten Leistungen

Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im

Falle eines Änderungsantrages des Kunden wird ihm innoForce Est. innert 30 Tagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat. Änderungen vereinbarter Leistungen werden mit der schriftlichen Bestätigung der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung durch innoForce Est. verbindlich.

### 1.3 Preise

**Festpreis:** Wurde ein Festpreis vereinbart, beruht dieser auf den beim Abschluss des Vertrages bekannten Grundlagen. Sollten sich diese erheblich ändern und war dies für innoForce Est. nicht voraussehbar, ist sie berechtigt, mit dem Kunden eine Anpassung des Leistungsumfanges, des Preises und allenfalls des Terminplanes zu vereinbaren, wenn dem Kunden die Änderung der Erfüllungsbedingungen zuvor schriftlich mitgeteilt worden war.

**Kostenvoranschlag:** Preisangaben in einem Kostenvoranschlag beruhen auf den beim Abschluss des Vertrages bekannten Grundlagen und stellen eine bestmögliche Schätzung von innoForce Est. zu Planungszwecken dar. Die Dienstleistungen werden nach Aufwand zu den Ansätzen und Bedingungen der jeweils geltenden innoForce Est. Honorarordnung abgerechnet; Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Bei Erreichen des geschätzten Wertes (Stundenzahl bzw. Preis) benötigt innoForce Est. das schriftliche Einverständnis des Kunden, um die Dienstleistungen bis zum Erreichen der Erfüllungskriterien weiterführen zu können. Ohne diese Zustimmung gelten die Dienstleistungen als erbracht, wenn der im Kostenvoranschlag angenommene Personal-, Material- und Zeitaufwand erbracht worden ist.

**Preisansätze:** Die im Vertrag aufgeführten Ansätze können durch innoForce Est. unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten schriftlich geändert werden. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht, den betreffenden Einzelvertrag gemäss Ziffer 1.10 "Beendigung" aufzulösen.

## 1.4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Dienstleistungen zu Festpreisen werden gemäss dem im Vertrag festgehaltenen Zahlungsplan in Rechnung gestellt. Dienstleistungen nach Aufwand - einschliesslich Reisezeit und allfälliger weiterer Aufwendungen und Nebenkosten - werden monatlich in Rechnung gestellt.

Der Kunde wird alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto auf das in der Faktura angegebene Konto überweisen; dieses gilt als Zahlungsdomizil. Die Verrechnung von Geldforderungen mit anderen Ansprüchen aus den Geschäftsbeziehungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der beiden Vertragspartner.

## 1.5 Personal / Projektorganisation

innoForce Est. ist bei der Zuteilung ihres Personals bestrebt, besondere Wünsche ihrer Kunden zu berücksichtigen. Sie kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen und ist beim Einsatz ihres Personals nicht beschränkt. innoForce Est. kann Dritte (Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten) mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen. innoForce Est. steht für deren Leistungen wie für ihre eigenen ein.

## 1.6 Vertrauliche Daten

innoForce Est. wird ihr Personal oder von ihr beigezogene Dritte anweisen, die als vertraulich bezeichneten kommerziellen, technischen oder personenbezogene Daten, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Kunden beziehen und ihr im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion, wie vertrauliche Daten von innoForce Est. selbst, zu behandeln.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der innoForce Est. schon bekannt sind, noch für solche, die durch innoForce Est. unabhängig ausserhalb des Vertrages entwickelt oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und innoForce Est. zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch innoForce Est. allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht innoForce Est. nicht vertraulich zu behandeln.

## 1.7 Garantie

**Für Projektarbeiten:** innoForce Est. steht dafür ein, dass die erzielten Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Übergabe den im Vertrag festgehaltenen Erfüllungskriterien entsprechen. Bei fristgerechter und ausreichend dokumentierter Anzeige eines Mangels während 60 Tagen nach der Übergabe

der Resultate, steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Gelingt es innoForce Est. innert einer angemessenen Frist nicht, den Nachweis der Erfüllung der definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde bei Vorliegen eines Verschuldens von innoForce Est. den Ersatz des direkten Schadens gemäss Ziffer 1.9 "Haftung" verlangen und vom betreffenden Einzelvertrag zurücktreten. Die Garantieleistungen umfassen weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand infolge äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung oder aus anderen Gründen, die nicht von innoForce Est. zu vertreten sind.

**Für Systemberatung:** innoForce Est. steht dafür ein, bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen ihre Kenntnisse und Erfahrungen sowie die allgemein anerkannten Grundsätze der Informatikanwendung auf den durch den Vertrag erfassten Gebieten zu berücksichtigen.

## **1.8 Eigentum am Arbeitsresultat, Urheberrecht, Ideen, Konzepte, Erfindungen und Entwicklungen**

Das von innoForce Est. in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form abgeliefertes Arbeitsresultat gehört dem Kunden und darf von diesem gemäss den nachstehenden Bestimmungen genutzt werden.

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, steht das Urheberrecht an den für den Kunden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form entwickelten Unterlagen und Auswertungen (einschliesslich Dokumentation, Programmunterlagen sowie Programmcode auf Datenträger) dem Kunden und innoForce Est. gemeinsam zu. Jeder Vertragspartner kann selbständig und unbeschränkt die aus dem Urheberrecht entspringenden Befugnisse ausüben und darüber verfügen, ohne das Einverständnis des anderen Partners einzuholen. Beide Vertragspartner haben das Recht, Unterlagen und Auswertungen mit ihrem Urheberrechtsvermerk zu versehen.

Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch innoForce Est. allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von beiden Vertragspartnern beliebig verwertet werden. Sollten aus der Erbringung von Dienstleistungen schutzrechtsfähige Erfindungen oder Entwicklungen hervorgehen, werden die Vertragspartner in gemeinsamem Einvernehmen den Erwerb von Schutzrechten regeln.

Der Kunde steht dafür ein, dass er innoForce Est. keine Unterlagen übergibt, welche rechtlich geschützte Werke Dritter enthalten, bzw. dass es berechtigt ist, der innoForce Est. solche Unterlagen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zu überlassen.

## 1.9 Haftung

Für alle Schäden im Zusammenhang mit einem Garantieanspruch gemäss Ziffer 1.7 "Garantie" oder aus anderen auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführenden Gründen haftet innoForce Est. bei Vorliegen eines Verschuldens insgesamt bis zum höheren der folgenden zwei Beträge: Auftragswert für die betreffende Dienstleistung oder CHF 20'000.00 pro Schadenfall. Diese Begrenzung gilt nicht für die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personen- und Sachschäden, sowie für die schuldhaft Verletzung von Verpflichtungen der innoForce Est. gemäss Ziffer 1.6 "Vertrauliche Daten". innoForce Est. schliesst andererseits jede Haftung für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangene Einnahmen, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbruch, Schaden am Patienten, oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.

## 1.10 Beendigung

Der Kunde ist unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 30 Tagen berechtigt, mit eingeschriebenem Brief auf die Erbringung einzelner oder aller Dienstleistungen zu verzichten. Der Kunde wird innoForce Est. in diesem Falle die Kosten der bereits erbrachten Dienstleistungen nach Aufwand vergüten. Für Projektarbeiten gilt im übrigen Art. 377 OR. innoForce Est. kann einen Vertrag nur dann mit eingeschriebenem Brief vorzeitig auflösen, wenn der Kunde den Vertrag verletzt und seinen Verpflichtungen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung wieder nachkommt.

Ziffer 1.3 "Garantie", Ziffer 1.8 "Eigentum am Arbeitsergebnis, Urheberrecht, Ideen, Konzepte, Erfindungen und Entwicklungen" und Ziffer 1.9 "Haftung" behalten ihre Gültigkeit auch nach der Beendigung des Einzelvertrages und binden sowohl die Vertragspartner als auch deren Rechtsnachfolger.

## 1.11 Schlussbestimmungen

Der Einzelvertrag für Dienstleistungen kommt mit der Unterzeichnung durch den Kunden und der anschliessenden Gegenzeichnung durch innoForce Est. zustande. In bestimmten Fällen kann eine Auftragsbestätigung an die Stelle des Vertrages treten. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

Bei Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag, den vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und der Offerte, gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und diese denjenigen der Offerte vor.

Die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterstehen dem Liechtensteiner Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am besten entspricht und rechtsgültig ist.

Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten, vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben. Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung dennoch nicht vermeiden lassen, unterwerfen sich beide Parteien dem zuständigen ordentlichen Gericht in Vaduz.

## 2 Software-Wartung

Die nachstehenden Wartungsbedingungen regeln die Wartung von Lizenzprogrammen, die von innoForce Est. vertrieben werden und die unter einer gültigen Lizenz genutzt werden.

Der Einzelvertrag über Software-Wartung enthält die Umschreibung der erbrachten Leistungen wie Wartungsumfang, Preise, Konditionen und Termine. Für alle darin nicht geregelten Punkte gelten die nachstehenden Bedingungen.

### 1.1 Umfang der Wartung

Der Umfang der Wartung wird im Einzelvertrag festgelegt. Grundsätzlich können folgende Leistungen, bezogen auf die letzte, von innoForce Est. vertriebene Programmversion, erbracht werden:

Entwicklung und Lieferung von Programmweiterungen bzw. verbesserten Programmcodes in Form von Releases oder Service Packs;

Informationen über neue Methoden und Verfahren für den Einsatz und den Gebrauch der Software;

Anpassung und Lieferung von Korrekturen zur Behebung von Programmfehlern;

Dem Kunden steht als Ergänzung zum zentralen Programmservice das InnoForce Support Center zur Verfügung. Die daraus entstehenden Dienstleistungen werden, gemäss der gültigen innoForce Est. Honorarordnung, separat in Rechnung gestellt.

Wünscht der Kunde von innoForce Est. die Installation von Updates, Programmanpassungen oder Korrekturen, sowie die Erbringung von Beratung und Unterstützung am Installationsort, so erbringt innoForce Est. solche Leistungen nach Aufwand.

### 1.2 Wartungsbereitschaft

Telefonische Auskünfte werden von Montag bis Freitag während der am Sitz der innoForce Est. geltender Bürozeit erteilt.

Durch besondere schriftliche Abrede können die Vertragspartner eine verlängerte oder erhöhte Wartungsbereitschaft (Pikettdienst) sowie die Erbringung zusätzlicher Wartungsleistungen vereinbaren.

### **1.3 Preise / Zahlungsbedingungen**

Die pauschalierte Monats-Wartungsgebühr bezieht sich auf den in Ziffer 1.1 und im Einzelvertrag umschriebenen Leistungsumfang.

Die pauschalierte Monats-Wartungsgebühr wird pro Kalenderquartal vorschüssig in Rechnung gestellt. Alle weiteren Leistungen, welche im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit des gewarteten Programmes auf Wunsch des Kunden durch innoForce Est. Personal erbracht werden, insbesondere alle am Installationsort erbrachten Leistungen, werden monatlich nach Zeit- und Materialaufwand zu den Ansätzen und Bedingungen der jeweils geltenden innoForce Est. Honorarordnung in Rechnung gestellt; Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Die von innoForce Est. in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen nach dem Fakturadatum rein netto, auf das in der Faktura angegebene Konto zu überweisen; dieses gilt als Zahlungsdomizil. Die Verrechnung von Wartungsgebühren mit anderen Ansprüchen aus den Geschäftsbeziehungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der beiden Vertragspartner.

### **1.4 Gewährleistung und Haftung**

innoForce Est. wird die Wartungsleistungen durch ausgebildetes Personal mit der im Betrieb von innoForce Est. üblichen professionellen Sorgfalt erbringen. innoForce Est. kann dagegen keine Garantie dafür übernehmen, dass die gewarteten Lizenzprogramme dauernd und fehlerfrei funktionieren, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Für jegliche Schäden im Zusammenhang mit der schuldhaften Nichterfüllung von Wartungspflichten übernimmt innoForce Est. eine Haftung pro Schadenfall bis zur Höhe der in den vorausgegangenen 12 Monaten effektiv bezahlten Wartungsgebühren, oder, wenn dieser höher ist, bis zum Betrag von CHF 10'000.00. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von innoForce Est. für Schäden und Verluste aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung von Wartungsleistungen ist wegbedungen.

### **1.5 Vertragsdauer**

Die Wartungsbedingungen treten nach Unterzeichnung eines Einzelvertrages zur Softwarewartung durch beide Vertragspartner an dem angegebenen Datum des Beginns der Wartungsbereitschaft in Kraft. Die Leistungen zur Wartung der Lizenzprogramme werden von der Inbetriebnahme der Lizenzprogramme an erbracht.

Jeder Einzelvertrag für Software-Wartung wird für eine feste Dauer von einem Jahr ab dem Datum des Beginns der Wartungsbereitschaft abgeschlossen und

verlängert sich hierauf automatisch um weitere feste Perioden von jeweils zwölf Monaten, wenn er nicht von dem einen oder anderen Vertragspartner auf das Ende der Vertrags- oder einer Verlängerungsperiode mit schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

## **1.6 Schlussbestimmungen**

Der Einzelvertrag für Software-Wartung kommt durch Unterzeichnung durch den Kunden mit der anschliessenden Gegenzeichnung durch innoForce Est. zustande. In bestimmten Fällen kann eine Auftragsbestätigung an die Stelle des Vertrages treten. Änderungen oder Ergänzungen dieser Wartungsbedingungen und des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Bei Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag, den vorliegenden Wartungsbedingungen und der Offerte gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen dieser Wartungsbedingungen und diese denjenigen der Offerte vor.

Die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterstehen dem Liechtensteiner Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am besten entspricht und rechtsgültig ist.

Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten, vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben, Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung dennoch nicht vermeiden lassen, unterwerfen sich beide Parteien dem zuständigen ordentlichen Gericht in Vaduz.

Balzers, April 07

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lizenzsoftware

**innoForce Est.**

Böngerta 4 • 9496 Balzers • Fürstentum Liechtenstein  
Phone: +423 / 384 01 00 • Fax: +423 / 384 01 01  
E-Mail: [info@innoforce.li](mailto:info@innoforce.li) • [www.innoforce.li](http://www.innoforce.li)

# 1 AGB für Lizenzen

## Art. 1 Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

## Art. 2 Angebote, Offerten

- 2.1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend.
- 2.2. An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## Art. 3 Preise, Rücktrittsrecht, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise ab Lager oder Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Zöllen etc. oder anderer Nebenkosten.
- 3.2. Für Bestellungen gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise.
- 3.3. So weit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen. Für eine Zahlungserinnerung berechnen sich unsere Gebühren wie folgt:  
1. Mahnung: 10,- CHF  
2. Mahnung: 10,- CHF  
3. Mahnung: 10,- CHF; und gleichzeitige Übergabe der Forderung an ein Inkassobüro.
- 3.4. Wir sind nicht verpflichtet, Zahlung per Scheck oder Wechsel anzunehmen. Nehmen wir solche an, erfolgt dies lediglich Erfüllungshalber.

## Art. 4 Lieferzeit, Teillieferung, Rücktrittsrecht

- 4.1. Vereinbarungen über Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt darüber hinaus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen sowie die Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags voraus. Teillieferungen sind zulässig, so weit sie zumutbar sind. Verpackungs- und Versandkosten fallen aber nur einmal an.
- 4.2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von uns verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Kriege haben wir, so weit nicht anders vereinbart, nicht zu vertreten.
- 4.2.1. Können wir infolge der in Art. 4.2. genannten Voraussetzungen nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 4.2.2. Besteht ein von uns nicht zu vertretendes Lieferhindernis, insbesondere im Sinne von Art. 4.2., über die unter Art. 4.2.1. genannte verlängerte Lieferfrist hinaus, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.2.3. Bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung durch Dritte, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Individuallösungen sind vom Rückgaberecht ausgeschlossen.

#### **Art. 5 Gefahrübergang**

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort, auf Rechnung und – auch bei frachtfreier Zusendung – auf Gefahr des Kunden. In allen Fällen haften wir bei eigener Versendung wie ein Frachtführer, sofern nicht eine Haftungsbeschränkung nach Gesetz oder Vertrag oder diesen ABG eingreift.

#### **Art. 6 Beschränkte Garantie / Haftungsausschluss**

- 6.1. Weder innoForce Est noch deren Lieferanten sind für irgendwelche Schäden Ihnen oder Dritten gegenüber haftbar, die mittelbar, konkret oder als Folgeschaden aufgrund der Benutzung dieser Software oder der Unfähigkeit, diese Software zu verwenden, entstehen, selbst dann, wenn die innoForce Est von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Unberührt bleiben Ansprüche, die auf unabdingbare gesetzliche Vorschriften zur Produkthaftung beruhen.
- 6.2 Die gesamte Haftung der innoForce Est und deren Lieferanten und Ihr alleiniger Anspruch bestehen nach Wahl der innoForceEst entweder
  - a) in der Rückerstattung des Kaufpreises oder
  - b) in der Reparatur oder
  - c) in dem Ersatz der Software.Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.  
Diese beschränkte Garantie gilt nicht, wenn der Ausfall der Software auf einen Unfall, auf Missbrauch oder fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist. Für die Ersatz-Software übernimmt innoForce Est nur für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist eine Garantie, die Garantiefrist verlängert sich somit nicht im Falle einer Ersatzlieferung.
- 6.3 Die innoForce Est und deren Lieferanten schließen für sich jede weitere Gewährleistung bezüglich der Software und des schriftlichen Begleitmaterials aus. Dieser Ausschluss gilt auch, aber nicht ausschließlich, für die stillschweigend angenommene Brauchbarkeit für einen bestimmten Zweck.
- 6.4 Garantierechte verjähren innerhalb eines Jahres seit der Abnahme der Standardsoftware oder der Entgegennahme der Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu beanstanden.

#### **Art. 7 Ergänzende Regelungen bei internationalen Verträgen**

- 7.1. Bei Lieferung in das Ausland haften wir nicht für die Zulässigkeit der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Sache nach dortigen Vorschriften. Wir haften ebenso nicht für dort anfallende Steuern.
- 7.2 Bei Lieferung in das Ausland haften wir nicht für durch staatliche Maßnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, ausgelöste Lieferhindernisse.

#### **Art. 8 EULA**

- 8.1.** Beim Erwerb von Lizenzsoftware erhält der Kunde die Berechtigung das Produkt gemäß den Bestimmungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) zu verwenden. Um eine innoForce-Software verwenden zu dürfen, hat der Endkunde der Produkt-EULA zuzustimmen. Dies erfolgt in der Regel bei der Installation der Software.

#### **Art. 9 Eigentumsvorbehaltssicherung**

- 9.1.** Eine Lizenz gilt erst als erworben, nachdem alle Zahlungen aus dem Vertrag bei innoForce Est. eingegangen sind. Bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung behält sich innoForce Est. das Recht vor, die Lizenz erst auf den Kunden zu übertragen, wenn alle offenen Zahlungen der Geschäftsverbindung bei innoForce Est. eingegangen sind. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

#### **Art. 10 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 10.1.** Für diesen Vertrag gilt Liechtensteiner Recht.
- 10.2.** Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Vaduz.
- 10.3.** Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

#### **Art. 11 Sonstiges**

- 11.1** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

Balzers, März 05, innoForce Est.